

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

## 1. Gemeinde Kissing

Flächennutzungsplanänderung  mit Landschaftsplan

Bebauungsplan „Sondergebiet Am Silberpark“

mit Grünordnungsplan

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Planfeststellungsverfahren

Frist für die Stellungnahme 16.05.2024 (§ 4 BauGB)

## 2. Träger öffentlicher Belange des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Öffentlicher Belang  
SG 41 Denkmalpflege

Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
SG 41 – Untere Denkmalschutzbehörde –  
Frau Mayer  
Münchener Straße 9  
86551 Aichach  
Tel. 08251/92-233

2.1  Keine Äußerung

2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes



2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich nach dem Bayerischen Denkmalatlas die Bodendenkmäler D-7-7631-0546 „Straße der römischen Kaiserzeit“ und D-7-7631-0603 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Im Nähebereich nordwestlich des Bebauungsplans befindet sich das Bodendenkmal D-7-7631-0029 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Bereich Bodendenkmalpflege, ist deshalb als Fachbehörde zu beteiligen.

Rechtsgrundlagen

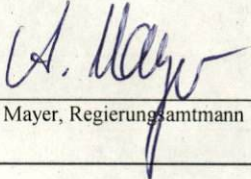
Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist nach Art. 12 DSchG zu beteiligen.

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aichach, 03.05.2024

  
 Agathe Mayer, Regierungssachmann